

INHALT

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 24	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10. Oktober 2024 - Änderungen Anlage 2e zu den AVR -	75
Art. 25	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10. Oktober 2024 - Kompetenzübertragung an die RK NRW Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW -	75
Art. 26	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10. Oktober 2024 - Verlängerung von befristeten Regelungen - Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte - Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge -	76
Art. 27	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 31. Oktober 2024 - Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW -	77
Art. 28	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 31. Oktober 2024 - Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst -	78
Art. 29	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 31. Oktober 2024 - Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung -	79
Art. 30	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2024 - Einführung einer Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen	80
Art. 31	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2024 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -	87
Art. 32	Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen	88
Art. 33	Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2023 des Bistums Münster und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)	89
Art. 34	Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2023 des Bischöflichen Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)	90

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 35	Richtlinien zur Förderung der „Schatzkammern“/Präsentation von Kunst- und Kulturgütern für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 02/2025)	91
Art. 36	Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe - Die Feier der Zulassung 2025	93
Art. 37	Portiunkula-Abläss	93
Art. 38	MAV-Wahl der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten	93
Art. 39	Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2025	94
Art. 40	Exerzitien 2025	96
Art. 41	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	96
Art. 42	Personalveränderungen	97
Art. 43	Unsere Toten	98

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta

Art. 44	Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2025	100
Art. 45	Beschluss der Regionalkommission Nord am 06. November 2024 - Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst -	102
Art. 46	Beschluss der Regionalkommission Nord am 06. November 2024 - Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung -	103

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 24 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10. Oktober 2024**
- Änderungen Anlage 2e zu den AVR -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 10. Oktober 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 16.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 25 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10. Oktober 2024**
- Kompetenzübertragung an die RK NRW Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 10. Oktober 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum

31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 16.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 26 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10. Oktober 2024**
- Verlängerung von befristeten Regelungen

- Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte

- Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 10. Oktober 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:

- 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 16.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 27 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 31. Oktober 2024** **- Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW -**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 31. Oktober 2024 beschlossen:

- I. Die Regionalkommission NRW nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission gemäß des BK-Beschlusses vom 10. Oktober 2024 an.
- II. Regelung für die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger:

Es wird folgender neuer Abschnitt K in Teil II der Anlage 7 zu den AVR aufgenommen:

K (RK NRW): Praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildene in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR in NRW, die eine praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre in Vollzeit.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildene erhält während der praxisintegrierten Ausbildung eine monatliche Vergütung. ²Sie beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr: 1.264,91 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr: 1.323,21 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate.

(2) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Anlage 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

§ 5 Beendigung der Ausbildung

(1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 6 Inkrafttreten und Geltung

¹Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028. ²Sie gilt für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Kinderpfleger, die im Jahr 2025 begonnen haben. ³Für die Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2025 bestanden haben, finden die Regelungen zum Beginn des jeweiligen nächsten Ausbildungsjahres Anwendung. ⁴Statt der Anwendung von Satz 3 können der Träger der praktischen Ausbildung und der Auszubildende durch schriftliche Vereinbarung die Weiterführung der zum Ausbildungsbeginn vereinbarten Ausbildungsvergütungen bestimmen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. 01.2025 in Kraft.

IV. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.01.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 28 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 31. Oktober 2024** **- Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst -**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 31. Oktober 2024 beschlossen:

I. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission NRW werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu

den AVR (Zulage i.H.v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.01.2025

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 29 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 31. Oktober 2024
- Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung -**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 31. Oktober 2024 beschlossen:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 31. Oktober 2024 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.01.2025

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 30

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom
4. Dezember 2024 - Einführung einer Ordnung für Studierende
in praxisintegrierten dualen Studiengängen -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Dezember 2024 beschlossen:

- I) Es wird eine „Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen“ mit folgendem Wortlaut erlassen:

„Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen

Präambel¹

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse des kirchlichen Dienstes. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen, die mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Bachelorstudiengang schließen. Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrags ein wissenschaftsbezogenes und zugleich praxisorientiertes Studium, das in einem vom Rechtsträger der Praxisstelle vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie absolviert wird. Berufsakademien müssen einen staatlich anerkannten Abschluss verleihen können. Diese Abschlussbezeichnung muss mit den an Hochschulen verliehenen akademischen Graden gleichgestellt sein.
- (2) Das praxisintegrierte duale Studium gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Studienteil. Die Verzahnung von Theorie im Studienteil und praktischer Ausbildung in der Praxisstelle orientiert sich nah am Anforderungsprofil des künftigen Berufs. Dabei beinhaltet der Studienteil des praxisintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte (Praxiszeit) beim Rechtsträger der Praxisstelle oder einem vom Rechtsträger zu bestimmenden Dritten.
- (3) Inhalt dieser Ordnung ist die vertragliche Ausgestaltung der Praxiszeit beim Rechtsträger der Praxisstelle oder einem vom Rechtsträger der Praxisstelle zu bestimmenden Dritten.

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnung nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

(4) Die Praxisstelle gilt als zweiter Lernort im Studium.

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen und Grundlagen

- (1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.
- (2) Die persönliche Eignung richtet sich auch nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für das Studium notwendige Schulabschluss.
- (4) Der Bestand des Studienverhältnisses sowie die Bestätigung des Studienplatzes durch die Hochschule, Fachhochschule oder anerkannte Berufsakademie sind Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Praxisverhältnisses.

§ 4 Praxisvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Praxisvertrag zwischen dem Studierenden und dem Träger der Praxisstelle zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Verweis auf diese Ordnung, die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
 - b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
 - c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts,
 - d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und
 - e) die Dauer der Probezeit.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 5 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Studienverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.

§ 6 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

§ 7 Ärztliche Untersuchung

- (1) Studierende haben auf Verlangen des Trägers der Praxisstelle vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Träger der Praxisstelle ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Praxisvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Rechtsträger der Praxisstelle.
- (3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Praxisverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Rechtsträger der Praxisstelle, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 8 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

- (1) Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Rechtsträger der Praxisstelle vorzulegen.
- (2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (3) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Wöchentliche und tägliche Praxiszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzeit der Studierenden richtet sich während der Praxiszeit nach den für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle jeweils maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit und während der fachtheoretischen Abschnitte nach dem Praxis- und Studienplan sowie der jeweiligen Praxis-, Studien- und Prüfungsordnung. In dem Praxisvertrag nach § 4 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der Praxiszeit verbindlich in einem Studienplan vereinbart.
- (2) An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Studienzeit als erfüllt.

§ 10 Entgelt und Studiengebühren

- (1) Die Studierenden erhalten für die Dauer des Praxisvertragsverhältnisses ein monatliches Entgelt in Höhe von 1.550 Euro. Das Entgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
- (2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozial- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.
- (3) Studiengebühren werden vom Praxisbetrieb nicht übernommen.

(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren, die Höhe des monatlichen Entgelts im

1. Jahr 1.275 Euro,
2. Jahr 1.325 Euro und ab dem
3. Jahr 1.420 Euro.

Dieses ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 11 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 12 Urlaub

- (1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren, der Urlaub nach Möglichkeit zusammenhängend während der von der Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie festgelegten vorlesungsfreien Zeiten und während der Schließzeiten der Einrichtung zu nehmen und zu gewähren.

§ 13 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Praxisverhältnis endet mit der Beendigung des Studienverhältnisses, spätestens mit dem Ablauf der im Praxisvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit (Ende der Regelstudienzeit). Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss gegenüber den Studierenden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Praxisverhältnis nur gekündigt werden:
 - a) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet:
 - a) bei wirksamer Kündigung
 - b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule, Fachhochschule oder anerkannte Berufsakademie (von Amts wegen oder auf Antrag der Studierenden) nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (4) Beim endgültigen Nichtbestehen des Studienabschlusses oder bei Abbruch des Studiums endet das Praxisverhältnis.

- (5) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Rechtsträger der Praxisstelle beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung zulässig ist. Der Praxisvertrag ist entsprechend anzupassen.
- (6) Das Vertragsverhältnis kann einmalig auf Verlangen des Studierenden bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Der Praxisvertrag ist entsprechend anzupassen.
- (7) Beabsichtigt der Rechtsträger der Praxisstelle keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.
- (8) Werden Studierende im Anschluss an das Praxisverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 14 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Bei Reisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO, die im Rahmen des Praxisverhältnisses erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle jeweils gelten. Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen.

§ 15 Schutzkleidung

Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung verbleibt im Eigentum des Rechtsträgers der Praxisstelle.

§ 16 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Praxisvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt (§ 10) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz entsprechend.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen in der Praxisstelle erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine in der Praxisstelle zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung.

§ 17 Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

- (1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 10 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Studienordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßigen Praxiszeiten auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Praxistage.

§ 18 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Rechtsträger der Praxisstelle die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren.

§ 19 Weihnachtswendigung

- (1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Praxisverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendigung. Die Weihnachtswendigung beträgt 90 v.H. des den Studierenden für November des jeweiligen Jahres zustehenden Entgelts (§ 10).
- (2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Entgelt (§ 10), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 12) oder im Krankheitsfall (§ 16) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Weihnachtswendigung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendigung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den praxisintegrierten dualen Studiengang vom Rechtsträger der Praxisstelle in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Weihnachtswendigung nach § 33a KAVO haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendigung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Weihnachtswendigung aus dem Praxisverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtswendigung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 20 Zusatzversorgung und Entgeltumwandlung

- (1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.
- (2) Für die Entgeltumwandlung des Studierenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA, seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Studierende dem Rechtsträger der Praxisstelle die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren.

§ 21 Beihilfe im Geburtsfall

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 22 Zeugnis

Der Rechtsträger der Praxisstelle hat den Studierenden bei Beendigung des fachpraktischen Teils des Studiums ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des fachpraktischen Studienteils sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 23 Konfliktregelung

Die Vertragspartner sollen bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis des praxisintegrierten dualen Studiums vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden zum Zwecke der gütlichen Einigung den beim Generalvikariat bestehenden Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) anrufen. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Für das Praxisverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

- § 6 Allgemeine Pflichten,
- § 8 Schweigepflicht,
- § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- § 9 Belohnungen und Geschenke,
- § 10 Nebentätigkeiten,

- § 13 Schadenshaftung,
- §§ 14 bis 14d (Arbeitszeitregelungen),
- § 16 Arbeitsversäumnis,
- § 17 Vorgesetztenverhältnis,
- § 31 Forderung bei Dritthaftung,
- § 38 Sonderurlaub,
- § 40 Arbeitsbefreiung,
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
- § 57 Ausschlussfristen.“

II) Die Ordnung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 31 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2024
- Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Dezember 2024 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 30.10.2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 176), wird wie folgt geändert:
 - 1. In § 46a werden die Worte „der Anlagen 22 und 22a“ durch die Worte „der Anlage 22a“ ersetzt.
 - 2. In der Anlage 15 wird § 5 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) Der Betrag „20 Cent“ wird durch den Betrag „23 Cent“ ersetzt.
 - b) Die Fußnote wird aufgehoben.
 - 3. Die Anlage 22 wird unter Beibehaltung der Nummerierung mit der Anmerkung „(nicht besetzt)“ aufgehoben.
 - 4. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Redakteure ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2025 und 38 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2027.“

b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht unter § 3 fallen, ausschließlich der Pausen 36,5 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2025 und 36 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2027.“

c) § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Unbeschadet von Absatz 2 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Volontäre ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2025 und 38 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2027.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 32 **Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März bis zum 31. Mai 2025 finden in den kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen des Bistums Münster die Wahlen zur Neubesetzung der Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster hat sich auf den 3. April 2025 als Vorschlag für einen einheitlichen Wahltag festgelegt.

Wir leben in einer Zeit tiefgreifender Umbrüche und Veränderungen und zugleich der Erneuerung und des Aufbruchs. Dies gilt auch für die Kirche mit ihren vielfältigen Diensten. Hieraus erwächst eine Verantwortung für die gesamte Dienstgemeinschaft. Dies bedeutet, sich einzubringen und bereit zu sein, sich den Veränderungen zu stellen. Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Dienstgebern ist mehr denn je gefragt. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der in den Einrichtungen Tätigen berücksichtigen.

In den bischöflichen Erläuterungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes heißt es zum Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 8 Grundordnung):

„Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die katholische Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung repräsentieren die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber. Sie tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei.“

Die Mitarbeitervertretungsordnung gibt den Mitarbeitervertretungen eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, um das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster.

Vor diesem Hintergrund rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Ihr Engagement, Ihren Einsatz und Ihre Kreativität brauchen die Kirche und ihre Mitglieder für die Zukunft. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein. Auch alle, die neu in der Dienstgemeinschaft sind oder die sich bisher noch nicht beteiligt haben: Lassen Sie sich überzeugen und nehmen Sie an diesen Wahlen teil. Geben Sie den Strukturen von Beteiligung und Demokratie ein Gesicht und gestalten Sie die Kirche und ihre Einrichtungen mit.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Münster, den 15.01.2025

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 33 **Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2023 des Bistums Münster und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2018 (KA Nr. 15 vom 01.08.2018), fasst der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistums Münster folgenden Beschluss:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2023 des Bistums Münster mit einer Bilanzsumme von 2.461.289.698,07 € und einem Jahresüberschuss von 25.722.099,10 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 25.722.099,10 € wird in die Pensionsrückstellung eingestellt.
3. Dem Leiter des Fachbereichs Finanzen und Bauen und der Leiterin des Sachgebiets Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Münster, 04.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 511

Art. 34 **Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2023 des Bischöflichen Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2018 (KA Nr. 15 vom 01.08.2018), fasst der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistums Münster folgenden Beschluss:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2023 des Bischöflichen Stuhls mit einer Bilanzsumme von 24.683.632,06 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.297.815,96 € fest.
2. Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 1.297.815,96 € der Allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Dem Leiter des Fachbereichs Finanzen und Bauen und der Leiterin des Sachgebiets Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Münster, 04.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 511

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 35 **Richtlinien zur Förderung der „Schatzkammern“/Präsentation von Kunst- und Kulturgütern für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

1. Zielsetzung

Das Bistum Münster unterstützt Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die dem Erhalt, der Vermittlung und dem Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturguts im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese dienen.

2. Leistungen und finanzielle Förderung

Die maximale Förderung beträgt 5.000 Euro pro Maßnahme, jedoch höchstens 70 % der anerkennungsfähigen Kosten. Eine dauerhafte Finanzierung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Förderung von Einrichtungen ausgeschlossen, die bereits dauerhaft vom Bistum finanziert werden.

Anerkennungsfähig sind alle Kosten, die im direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, z. B. für Honorare, befristete Minijobs, Öffentlichkeitsarbeit, Restaurierungsarbeiten oder Sachkosten (z. B. Vitрины, Klimalogger). Personalkosten können maximal befristet für den Maßnahmenzeitraum berücksichtigt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Berücksichtigung von Personalkosten von bereits außerhalb der Maßnahme für denselben Träger tätige Mitarbeitende. Neben der finanziellen Förderung wird eine fachliche Unterstützung durch Mitarbeitende des Sachgebietes „Kunstpflge“ angeboten.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, insbesondere:

- Pfarreien
- (Kirchliche und wissenschaftliche) Initiativen, Vereine, Einrichtungen und Verbände

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinien:

- Definition einer überprüfbaren Zielsetzung
- Benennung einer konkreten Zielgruppe/konkreter Zielgruppen
- Beteiligung der territorial zuständigen Pfarrei
- Erweiterung und/oder qualitative Weiterentwicklung des Regelangebotes der Einrichtung
- Erstellung eines Gesamtfinanzierungsplans

4.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Förderungen durch Dritte (z. B. Stiftungen etc.) sind die entsprechenden Förderbedingungen zu berücksichtigen.

5. Verfahren

5.1 Antrag

Ein prüfungsfähiger Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- kurze Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme incl.
 - Erläuterungen zu den Förderungsvoraussetzungen (siehe 4.1)
 - Kosten- und Finanzierungsplan, mit allen geplanten Ausgaben und Einnahmen

5.2 Ablauf

- 1.) Die Antragstellung muss spätestens bis zum 30.3. eines Jahres und vor Beginn des Projektes erfolgen. Eine nachträgliche Antragstellung/Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält nach Eingang des Antrags eine Eingangsbestätigung.
- 3.) Entscheidung:
 - Anträge mit einem Fördervolumen bis 3.000,- Euro werden durch die inhaltlich zuständige Organisationseinheit „Kunstpflge“ entschieden
 - Über alle anderen Anträge entscheidet die Organisationseinheit „Kunstpflge“, unter Hinzuziehung der/des Diözesankonservators/in für kirchliche Kunst- und Kulturgüter.
- 4.) Im Anschluss erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit sowie die Höhe der maximalen Förderung. Sollte im Vorfeld eine Abschlagszahlung gewünscht sein, ist dies gesondert formlos zu beantragen.
- 5.) Als Verwendungsnachweis sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie -- wenn möglich -- eine kurze Dokumentation und eine Auswertung einzureichen.
- 6.) Die Zusendung eines Bewilligungsschreibens sowie die Auszahlung der Gelder erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Höhe beträgt maximal die zugesagte Förderhöhe.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

Hinweise: Anfragen und Anträge an die Abteilung für Kunst und Kultur im Bischöflichen Generalvikariat. Wegesende 4, 48143 Münster Tel.: 0251 495-17603, Mail: kunstundkultur@bistum-muenster.de. Eine Zusendung der Unterlagen per Mail ist ausdrücklich erwünscht.

AZ: 001

Art. 36 Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe - Die Feier der Zulassung 2025

In vielen Pfarreien des Bistums werden in der Osternacht Erwachsene getauft. Die Aufnahme in den Katechumenat (in der Pfarrei) und die Feier der Zulassung im Dom bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die offizielle Aufnahme erwachsener Taufbewerber findet in diesem Jahr am 2. Fastensonntag, 16. März 2025 im Kapitelsamt mit Domkapitular Prof. Dr. Michael Höffner im St.-Paulus-Dom statt.

Inhaltliche Fragen bzgl. der Erwachsenentaufen richten Sie bitte an Frau Dr. Annette Höing, T.: 0251/495 556. Bei Fragen hinsichtlich der Zulassungsfeier wenden Sie sich bitte an Herrn Generalvikar Dr. Klaus Winterkamp, T.: 0251/495 16 000.

Anmeldungen zur Zulassungsfeier richten Sie bitte an die Abteilung 720 – Kirchenrecht, Frau Martina Westerkamp, Tel.: 0251/495 17 303, E-Mail: westerkamp@bistum-muenster.de

Münster, 27. Januar 2025

AZ: R 720

Art. 37 Portiunkula-Ablass

Durch die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 (Nr. 15, Abs. 2) ist allen Pfarrkirchen das Portiunkula-Privileg gewährt worden.

Mit Reskript der Apostolischen Pönitentiarie vom 13.06.2018 (Prot.NN 360-527/18/I) ist das Privileg gewährt worden, dass in allen Kirchen und Kapellen, die im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 2018, Art. 138 genannt werden, ebenfalls der Portiunkula-Ablass gewonnen werden kann.

Das Privileg muss nach Ablauf der gewährten Zeit jetzt erneuert werden.

Dazu werden wir vom Bischöflichen Generalvikariat aus den Antrag an die Apostolische Pönitentiarie richten. Die einzelnen Kirchen und Kapellen müssen dafür namentlich benannt werden. Wir verweisen hierzu auf die Liste in dem genannten Amtsblatt und bitten darum, notwendige Änderungen oder Ergänzungswünsche möglichst per Email bis zum 1. März 2025 mitzuteilen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Überprüfung insbesondere die profanierten Kirchen und Kapellen, die aus der Liste zu streichen sind.

Die Email-Adresse lautet: westerkamp@bistum-muenster.de. Postalisch wenden Sie sich bitte an: Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 720 – Kirchenrecht, Domplatz 27, 48143 Münster.

Münster, 7. Januar 2025

AZ: 720

Art. 38 MAV-Wahl der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Der Wahlausschuss für die Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoralassistent:innen und Pastoralreferent:innen im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums hat sich am 2. Dezember 2024 gemäß der Wahlordnung konstituiert und gibt folgenden Zeitplan für die MAV-Wahl bekannt:

- Einreichung von Kandidat*innenvorschlägen bis spätestens zum 30.01.2025 beim Wahlausschuss.
- Prüfung der Wählbarkeit der Kandidat*innen durch den Wahlausschuss nach Eingang der Vorschläge und Bekanntmachung der eingereichten gültigen Wahlvorschläge bis spätestens 06.02.2025.

- Wahlzeitraum für alle Mitarbeiter*innen ist vom 13.03. bis zum 01.04.2025.
- Öffentliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss nach der Wahl am 02.04.2025.
- Benachrichtigung der Gewählten durch den Wahlausschuss und Feststellung, ob die Gewählten die Wahl annehmen, unverzüglich nach der Wahl am 02.04.2025.
- Bekanntmachung der gewählten MAV Mitglieder und Ersatzmitglieder unmittelbar nach der Wahl am 02.04.2025.
- Anfechtung der Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bis zum 09.04.2025.
- Einberufung der neuen MAV zur konstituierenden Sitzung durch die Wahlausschussvorsitzende Ursel Schwanekamp innerhalb einer Woche nach der Wahl bis 09.04.2025.
- Wahl der/des MAV-Vorsitzenden durch neugewählte MAV-Mitglieder in der konstituierenden Sitzung am 09.04.2025.
- Bekanntgabe der Zusammensetzung der MAV an den Dienstgeber und die DiAG, Veröffentlichung im Amtsblatt nach der konstituierenden MAV-Sitzung durch den neuen MAV-Vorsitz.

Zum Wahlvorstand gehören:

- Tobias Beck, PR St. Nikomedes Steinfurt,
Tel. 02552 – 6392-110, E-Mail: beck-t@bistum-muenster.de
- Anne Bußmann, PR in der Klinikseelsorge in der LWL Klinik Münster,
Tel. 0251 – 91555 2008, E-Mail: anne.bussmann@lwl.org
- Daniel Drescher, Koordinator für Pastorale Räume,
Tel. 0251 – 4956597, E-Mail: drescher@bistum-muenster.de
- Thorsten Löhring, Koordinator für Pastorale Räume,
Tel. 0251 – 4956596, E-Mail: loehring@bistum-muenster.de
- Ursel Schwanekamp (Vorsitzende), PR St.Lamberti Münster,
Tel. 0251 – 4829 4805, E-Mail: schwanekamp-u@bistum-muenster.de

Art. 39

Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2025

Im Jahr 2025 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Abschlusswoche Pfarrexamen	18. – 23.05.2025
Priester der Weltkirche I	16. – 21.02.2025
Priester der Weltkirche II	06. – 11.04.2025
Priester der Weltkirche III	29.06. – 04.07.2025
Priester der Weltkirche IV	06. – 11.07.2025
Priester der Weltkirche V	14. – 19.09.2025
WJ 1957	20. - 23.05.2025 gem. mit WJ 1958, 1958/59, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1964/65
WJ 1958	20. - 23.05.2025 gem. mit WJ 1957, 1958/59, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1964/65

WJ 1958/59	20. - 23.05.2025 gem. mit WJ 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1964/65
WJ 1960	20. - 23.05.2025 gem. mit WJ 1957, 1958, 1958/59, 1961, 1962, 1963, 1964, 1964/65
WJ 1961	20. - 23.05.2025 gem. mit WJ 1957, 1958, 1958/59, 1960, 1962, 1963, 1964, 1964/65
WJ 1962	20. - 23.05.2025 gem. mit WJ 1957, 1958, 1958/59, 1960, 1961, 1963, 1964, 1964/65
WJ 1963	20. - 23.05.2025 gem. mit WJ 1975, 1958, 1958/59, 1960, 1961, 1962, 1964, 1964/65
WJ 1964	20. - 23.05.2025 gem. mit WJ 1957, 1958, 1958/59, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964/65
WJ 1964/65	20. - 23.05.2025 gem. mit WJ 1957, 1958, 1958/59, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964
WJ 1968	16. – 21.03.2025 gem. mit WJ 1970, 1969/70a, 1971
WJ 1969/70a	16. – 21.03.2025 gem. mit WJ 1968, 1970, 1971
WJ 1970	16. – 21.03.2025 gem. mit WJ 1968, 1969/70a, 1971
WJ 1971	16. – 21.03.2025 gem. mit WJ 1968, 1970, 1969/70a
WJ 1972/73	08. – 11.09.2025
WJ 1975	23. – 28.03.2025 gem. mit WJ 1976, 1979 und 1980
WJ 1976	23. – 28.03.2025 gem. mit WJ 1975, 1979 und 1980
WJ 1979	23. – 28.03.2025 gem. mit WJ 1975, 1976 und 1980
WJ 1980	23. – 28.03.2025 gem. mit WJ 1975, 1976 und 1979
WJ 1981	09. – 14.11.2025 gem. mit WJ 1984 und 2000
WJ 1982	30.03. – 04.04.2025
WJ 1983	10. – 14.03.2025
WJ 1984	09. – 14.11.2025 gem. mit WJ 1981 und 2000
WJ 1985	16. – 21.11.2025 gem. mit WJ 1989 und 1992
WJ 1987	21. – 26.09.2025 gem. mit WJ 1991
WJ 1989	16. – 21.11.2025 gem. mit WJ 1985 und 1992
WJ 1990	10. – 14.03.2025
WJ 1991	21. – 26.09.2025 gem. mit WJ 1987
WJ 1992	16. – 21.11.2025 gem. mit WJ 1985 und 1989
WJ 1993	26. – 31.01.2025
WJ 1994	31.08. – 05.09.2025
WJ 1996	09. - 14.02.2025 außerhalb
WJ 1997	27.04. – 02.05.2025
WJ 1998	30.03. – 04.04.2025
WJ 1999	19. - 24.01.2025
WJ 2000	09. – 14.11.2025 gem. mit WJ 1981 und 1984
WJ 2001	09. – 14.11.2025 gem. mit WJ 2003 und 2006
WJ 2003	09. – 14.11.2025 gem. mit WJ 2001 und 2006
WJ 2004	21. – 26.09.2025 gem. mit WJ 2005

WJ 2005	21. – 26.09.2025 gem. mit WJ 2004
WJ 2006	09. – 14.11.2025 gem. mit WJ 2001 und 2003
WJ 2007	21. – 26.09.2025 gem. mit WJ 2008, 2009, 2010
WJ 2008	21. – 26.09.2025 gem. mit WJ 2007, 2009, 2010
WJ 2009	21. – 26.09.2025 gem. mit WJ 2007, 2008, 2010
WJ 2010	21. – 26.09.2025 gem. mit WJ 2007, 2008, 2009
WJ 2011	29.06. – 04.07.2025 gem. mit WJ 2012
WJ 2012	29.06. – 04.07.2025 gem. mit WJ 2011
WJ 2013	16. – 21.03.2025 gem. mit WJ 2014 und 2015
WJ 2014	16. – 21.03.2025 gem. mit WJ 2013 und 2015
WJ 2015	16. – 21.03.2025 gem. mit WJ 2013 und 2014
WJ 2016	23. – 28.11.2025 gem. mit WJ 2017, 2018 und 2019
WJ 2017	23. – 28.11.2025 gem. mit WJ 2016, 2018 und 2019
WJ 2018	23. – 28.11.2025 gem. mit WJ 2016, 2017 und 2019
WJ 2019	23. – 28.11.2025 gem. mit WJ 2016, 2017 und 2018

Art. 40

Exerzitien 2025

Im Jahr 2025 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch

WJ 1966 u. 1967	06. - 10.10.2025
WJ 1974	16. – 21.11.2025
WJ 1975	01. - 05.09.2025
WJ 1976	09. - 14.06.2025
WJ 1986	09. - 14.03.2025
WJ 1987 u. 1991	16. - 22.03.2025
WJ 1989	30.03. – 04.04.2025
WJ 1993	21. – 26.09.2025
WJ 1995	10. - 17.03.2025
WJ 1997	05. - 10.10.2025

Art. 41 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de

- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferent*innen

		Auskünfte erteilt
Stadtdekanat Münster	Geistliche Leitung KFD-Diözesanverband (100%; ggf. ist auch 50% möglich)	Dr. Dirk van de Loo

AZ: R 430

Art. 42

Personalveränderungen

A r n t z, Johannes, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Oldenburg St. Willehad, zum Definitor im Dekanat Oldenburg für die Zeit vom 15. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2025 ernannt.

B r o k h a g e, Kerstin, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Februar 2025 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Oldenburg St. Willehad und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Oldenburg, Delmenhorst übertragen.

C i s z e w s k i, André, Monsignore, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Dinklage St. Catharina, zum Definitor im Dekanat Damme für die Zeit vom 15. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2025 ernannt.

D e t t m e r, Christiane, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Februar 2025 befristet bis 31. Januar 2031 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Recke St. Dionysius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

D r ü i n g genannt Möllmann, Hendrik, hat um Dispens von der Zölibatsverpflichtung sowie den weiteren Pflichten aus der heiligen Weihe („Laisierung“) gebeten. Seine Heiligkeit, Papst Franziskus, hat diesem Antrag zugestimmt und die erbetene Dispens gewährt. Das Reskript über die Gewährung der Dispens ist rechtskräftig seit dem 2. Dezember 2024.

G e r m e r, Kirstin, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2024 befristet bis 28. Februar 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (25 %) in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, mit Einsatz in der Zweiganstalt Dinslaken und die Stelle als Pastoralreferentin (25 %) in der Pfarrei Dinslaken St. Vincentius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

H e m p e l m a n n, Ferdinand, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 1. Februar 2025 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Dülmen Heilig Kreuz übertragen.

H o l t k a m p, Bernd, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Bakum St. Johannes Baptist, zum Definitor im Dekanat Vechta für die Zeit vom 15. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2025 ernannt.

K o h l s c h r e i b e r, Anne-Merle, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2025 befristet bis 31. Dezember 2031 die Stelle als Pastoralreferentin (70 %) in der Pfarrei Kleve St. Mariä Himmelfahrt und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum sowie die Stelle als Pastoralreferentin (30 %) zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge im Bistum Münster mit dem Schwerpunkt der Region Niederrhein übertragen.

N e t z l e r, Mike, Pfarrer, wurde zum 8 März 2025 die Pfarrstelle Oelde St. Johannes übertragen. Zugleich wurde ihm die Aufgabe zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Ennigerloh-Oelde übertragen. Diese Ernennung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet. Herr Pfarrer Netzler wurde mit Ablauf des 2. Februar 2025 von der Pfarrstelle Münster (Hiltrup-Amelsbüren) St. Clemens entpflichtet.

N i e n h a u s, Peter, Pfarrer, wurde auf eigenem Wunsch mit Ablauf des 31. Januar 2025 von der Pfarrstelle Dülmen Heilig Kreuz entpflichtet.

N i e h o f f, Franzis, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Februar 2025 befristet bis 30. Juni 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (60 %) im Gymnasium Johanneum (Die Loburg) in Ostbevern in der Pfarrei Ostbevern St. Ambrosius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen. Darüber hinaus erhielt sie befristet bis 28. Februar 2026 eine Freistellung für den Grundkurs „Systemische Kompetenz“ (20 %).

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

E r n s t, Hartmut, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrer i. K. an der Marienschule in Münster und als Subsidiar in Münster (Coerde) St. Norbert und St. Thomas Morus entpflichtet. Mit Wirkung vom 7. Februar 2025 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

P e t e r HGN, P. Raju, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2025 von seinen Aufgaben als Pastor in Südlohn St. Vitus und St. Jakobus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: R 430

Art. 43

Unsere Toten

B e r g m a n n, Hermann, Pfarrer em., wurde am 28. September 1938 in der Bauerschaft Hagstedt bei Visbek geboren. Die Priesterweihe empfing er am 3. Dezember 1964 in Münster. Sein Diamantenes Weihejubiläum konnte er am 3. Dezember 2024 begehen. Im selben Jahr übernahm er seine erste Stelle als Kaplan in der Kirchengemeinde St. Bonifatius Varel. Im Jahre 1969 wechselte er als Vikar nach St. Peter Wildeshausen und wurde 1973 zum Jugendseelsorger und Subsidiar in St. Andreas Cloppenburg ernannt. 1978 wurde er schließlich zum Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian Barßel ernannt. 2006 wurde er zusätzlich zum Seelsorger in St. Elisabeth Elisabethfehn berufen. Mit Wirkung vom 26. November 2006 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der durch Zusammenlegung neu entstandenen Kirchengemeinde St. Ansgar Barßel. Sein Verzicht auf die Pfarrstelle in Barßel wurde am 15. Januar 2008 angenommen. Übergangsweise übernahm er das Amt des Pfarrverwalters, bis er am 28. September 2008 mit Vollendung seines 70. Lebensjahres emeritiert wurde und in die Gemeinde St. Peter Wildeshausen zog. Dort half er nach Kräften in der Seelsorge aus. Seinen Lebensabend verbrachte er im Pflegezentrum Johanneum in Wildeshausen. Pfarrer em. Hermann Bergmann ist am 13. Januar 2025 im Alter von 86 Jahren in Wildeshausen verstorben.

E l s n e r, Klaus, Diakon, wurde am 14. September 1962 in Legden geboren. Klaus Elsner absolvierte zunächst von 1982 bis 1985 eine Ausbildung zum Krankenpfleger im St. Barbara-Hospital in Gladbeck. Im Anschluss blieb er noch einige Jahre als Krankenpfleger tätig bevor er in die Altenpflege wechselte. Am 20. November 2011 empfing Klaus Elsner im Hohen Dom zu Münster von

Bischof Dr. Genn die Diakonenweihe. Sein Einsatz erfolgte in den Pfarreien Raesfeld St. Martin und Raesfeld St. Silvester. Im Jahr 2013 begann Klaus Elsner die Ausbildung als Krankenhausseelsorger und beendete diese dann nach drei Jahren erfolgreich. Während dieser Zeit war er im zunächst im St. Marien-Krankenhaus Ahaus eingesetzt und wechselte im Jahr 2015 in das Marien-Hospital in Borken. Am 1. August 2018 wurde er zum Diakon im Hauptberuf in der Krankenhausseelsorge im Marien-Hospital Borken ernannt. Diakon Klaus Elser ist am 1. Januar 2025 im Alter von 62 Jahren in Raesfeld verstorben.

F i n k e n b e r g, Peter, Diakon em., wurde am 13. Juni 1945 in Erfurt geboren. Am 25. Oktober 1992 empfing er die Diakonenweihe im Hohen Dom zu Münster und war bis zu seiner Emeritierung am 1. August 2020 in Bocholt St. Georg tätig. Diakon em. Peter Finkenberg ist am 21. Dezember 2024 im Alter von 79 Jahren verstorben.

J a k o b s, Werner, Diakon em., wurde am 25. Mai 1946 in Daun/Eifel geboren. Am 2. November 1986 empfing er die Diakonenweihe im Hohen Dom zu Münster und war in der Pfarrei Nordwalde St. Dionysius eingesetzt. Ab dem 1. März 1993 war Diakon Jakobs für den Dienst im Erzbistum Köln freigestellt. Diakon em. Werner Jakobs ist am 18. Dezember 2024 im Erzbistum Köln im Alter von 78 Jahren verstorben.

O t t e n, Hans-Jürgen, Diakon em., wurde am 14. Februar 1946 in Lüneburg geboren. Am 2. November 1986 empfing er die Diakonenweihe und war zunächst in der Pfarrei Geldern St. Maria Magdalena eingesetzt. Mit Wirkung vom 2. Dezember 2001 wurde Diakon Otten zur Mitarbeit in der Seelsorgeeinheit Geldern St. Maria Magdalena, Geldern (Hartefeld) St. Antonius Abbas, Geldern (Lüllingen) St. Rochus–Rektorat, Geldern (Pont) St. Antonius und Geldern (Walbeck) St. Nikolaus beauftragt. Nach der Zusammenlegung der Kirchengemeinden Geldern St. Maria Magdalena, Geldern (Hartefeld) St. Antonius Abbas, Geldern (Pont) St. Antonius, Geldern (Walbeck) St. Nikolaus, Geldern (Kapellen) St. Georg, Geldern (Veert) St. Martin und der Rektoratsgemeinden Geldern (Lüllingen) St. Rochus und Geldern (Aengenesch) zur Schmerzensmutter zum 26. August 2007 war er in der neu errichteten Kirchengemeinde Geldern St. Maria Magdalena als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) bis zu seiner Emeritierung am 1. Oktober 2015 tätig. Diakon em. Hans-Jürgen Otten ist am 1. Januar 2025 im Alter von 78 Jahren verstorben.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 44 Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2025 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540
6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1.200
9	170.000 – 194.999	1.560
10	195.000 – 219.999	1.860
11	220.000 – 269.999	2.220
12	270.000 – 319.999	2.940
13	320.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Vechta, den 30.11.2024

Bischöflich Münstersches Offizialat
 † Wilfried Theising
 Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Staatliche Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
für das Haushaltsjahr 2025

im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss vom 30.11.2024 für das Haushaltsjahr 2025 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 201).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Auftrage

Gabriele Karcher

Art. 45

**Beschluss der Regionalkommission Nord am 06. November 2024
- Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst -**

I. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i.H.v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 der Anlage 2e zu den AVR eingruppierten Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulagen zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Freiburg, den 06.11.2024

gez.

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

* * *

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 6. November 2024 betreffend Anlage 2e AVR/Zulage Rettungsdienst setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 07.01.2025

Bischöflich Münstersches Offizialat

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 46 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 06. November 2024**
- Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung -

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 06. November 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Verlängerungsbeschlusses der Bundeskommission betreffend die Zulage für Betreuungskräfte bis zum 31. Dezember 2026.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 beschlossene Beschlussvorlage zur Verlängerung von befristeten Regelungen (TOP 5.4 und 5.5 der Tagesordnung).

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Freiburg, den 06.11.2024

gez.

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

* * *

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 6. November 2024 betreffend Anlage 2 AVR/Zulage Betreuungskräfte setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 07.01.2025

Bischöflich Münstersches Offizialat
† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster